Niedersächsisches
Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang | Hannover, den 17. 4. 2013 | Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei
Bek. 3. 4. 2013; Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 302

B. Ministerium für Inneres und Sport
Bek. 4. 4. 2013, Anerkennung der „Ennen Stiftung“ 302
Bek. 4. 4. 2013, Anerkennung der „Aloys Wobben Stiftung“ 302
Bek. 4. 4. 2013, Anerkennung der „Stiftung Mennonitengemeinde zu Norden“ 302
Bek. 4. 4. 2013, Anerkennung der „Dammer Bürgerstiftung“ 302

C. Finanzministerium
Bek. 10. 4. 2013, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg 303
Bek. 10. 4. 2013, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse 303

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Bek. 2. 4. 2013, Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Niedersachsen 303
RdErl. 10. 4. 2013, Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen 303
21067

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium
Gem. RdErl. 28. 3. 2013, Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse 304
20400

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Bek. 5. 9. 2012, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost“ (Kirchenkreis Göttingen) 305
Bek. 17. 9. 2012, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden“ (Kirchenkreise Rotenburg und Verden) 305
Bek. 21. 3. 2013, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya 305
Bek. 25. 3. 2013, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Faßberg und Müden (Örtze) (Kirchenkreis Soltau) 306

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Bek. 4. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung von SLB-Schultern und RESA-Flächen an der Nord- und Südbahn des Flughafens Hannover-Langenhagen 306
Bek. 17. 4. 2013, Planfeststellung für die Ergänzung der Betriebsanlagen der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH in den Gemeinden Stuhr und Weyhe von Bahn-km 3,4 + 14 bis Bahn-km 12,6 + 06 306

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 17. 4. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim 307

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Bek. 4. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Delphi Deutschland GmbH, Lehre) 307

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Bek. 17. 4. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG) 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Bek. 21. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lüder GbR) 316
Bek. 27. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG) 316

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 3. 4. 2013 — 203-11700-2 TUR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Hannover ernannten Herrn Mehmet Günay am 27. 3. 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tunca Özçuhadar, am 16. 12. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 302

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der „Ennen Stiftung“

Bek. d. MI v. 4. 4. 2013
— RV OL.06-11741-02 (031) —

Mit Schreiben vom 20. 8. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 2. 7. 2012 mit Satzung vom 4. 7. 2012 die „Ennen Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Norderney gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Kunst, Umwelt- und Naturschutz sowie des Wohlfahrtswesens auf der Insel Norderney.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ennen Stiftung
c/o Herrn Jann Ennen
Viktoriastraße 12
26548 Norderney.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 302

Anerkennung der „Aloys Wobben Stiftung“

Bek. d. MI v. 4. 4. 2013
— RV OL.06-11741-02 (032) —

Mit Schreiben vom 25. 9. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 7. 9. 2012 die „Aloys Wobben Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Aurich gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist das Verwalten von Anteilen am Betriebsvermögen der Wobben-Gruppe (AW Management GmbH & Co. KG mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 1990, zuzüglich dazugehörigem Sonderbetriebsvermögen einschließlich weiterer Rechte, insbesondere die UEE Holding GmbH mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 200296, die Wobben Properties GmbH mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 1966 und die AW Management Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aurich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 1101), die finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner Abkömmlinge, die Förderung von Berufsausbildung, Studium und beruflicher Existenzgründung von in gerader Linie mit dem Stifter verwandten Familienangehörigen sowie die Unterstützung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Verwendung von Mitteln für soziale und humanitäre Zwecke sowie die Förderung der Forschung und Bildung auf dem Energiesektor und Unterstützung von Einrichtungen für Kinder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Aloys Wobben Stiftung
c/o Enercon GmbH
Postfach 11 68
26581 Aurich.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 302

Anerkennung der „Stiftung Mennonitengemeinde zu Norden“

Bek. d. MI v. 4. 4. 2013
— RV OL.06-11741-02 (033) —

Mit Schreiben vom 11. 10. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 9. 9. 2012 mit Satzung vom 15. 5. 2012 die „Stiftung Mennonitengemeinde zu Norden“ mit Sitz in der Stadt Norden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist insbesondere die finanzielle Unterstützung der Mennonitengemeinde zu Norden und ihrer Gemeindearbeit sowie die Unterhaltung der stiftungseigenen Gebäude samt Inventar und der Außenanlagen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Mennonitengemeinde zu Norden
Am Markt 17
26506 Norden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 302

Anerkennung der „Dammer Bürgerstiftung“

Bek. d. MI v. 4. 4. 2013
— RV OL.06-11741-10 (060) —

Mit Schreiben vom 14. 9. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 7. 2012 die „Dammer Bürgerstiftung“ mit Sitz in der Stadt Damme gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe, von Bildung und Erziehung, von Integration und interkulturellen Beziehungen, von Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen, von Sport, insbesondere Jugendsport, Kunst und Kultur, von traditionellem Brauchtum und der Heimat- und Denkmalpflege, von mildtätigen Zwecken sowie von Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dammer Bürgerstiftung
c/o Herrn Franz Kraimer
Rathaus
Mühlenstraße 18
49401 Damme.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 302

C. Finanzministerium

Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Bek. d. MF v. 10. 4. 2013 — 45-106-301 —

Bezug: Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 842)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 18. 12. 2012 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen **(Anlage).**

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 4. 2013 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 303

Anlage

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind."

c) Absatz 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen."

d) Es wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben."

Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Bek. d. MF v. 10. 4. 2013 — 45-106-401 —

Bezug: Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 699), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 842)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat am 18. 12. 2012 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen **(Anlage).**

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 4. 2013 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 303

Anlage

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind."

c) Absatz 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen."

d) Es wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben."

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 2. 4. 2013 — 403-43534/3-9 —

Die Außerkraftsetzung der nachfolgenden Unfallverhütungsvorschriften wurde vom MS genehmigt:

— Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 (bisher GUV 0.7) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" vom September 1994, i. d. F. vom Juni 2002, mit Durchführungsanweisungen vom Juni 2002, gültig ab 1. 10. 2003,

— Unfallverhütungsvorschrift GUV-V B2 (bisher GUV 2.20) „Laserstrahlung" vom November 1987, i. d. F. vom Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1995, gültig ab 1. 4. 1998,

— Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C10 (bisher GUV 5.8) „Luftfahrt" vom Juni 1987, i. d. F. vom Oktober 2000, mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 2000, gültig ab 1. 10. 2001,

— Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C51 (bisher GUV 1.13) „Forsten" vom Februar 1984, i. d. F. vom Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991, gültig ab 1. 4. 1998,

— Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D5 (bisher GUV 8.15) „Chlorung von Wasser" vom April 1979, i. d. F. vom Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom April 1979, gültig ab 1. 4. 1998.

Die vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften traten am 1. 4. 2013 außer Kraft. Das Außerkrafttreten wurde im Internet auf der Seite der Landesunfallkasse Niedersachsen unter www.lukn.de am 4. 3. 2013 öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 303

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 10. 4. 2013 — 402-41553-6/4/2/0/1 —

— VORIS 21067 —

Aufgrund des § 5 GEKN vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 550) wird folgende Regelung über die Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (im Folgenden: EKN) erlassen:

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben Meldende, die ihre Tätigkeit in Niedersachsen ausüben. Dazu zählen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Einrichtungen der stationären Versorgung sowie klinische Register wie Nachsorgeleitstellen und Tumorzentren oder andere kooperierende Einrichtungen.

1.1 Meldungen zu klinisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen mit folgender Kodierung nach ICD 10 beziehen:

1.1.1 bösartige Neubildungen (Nummern C00 bis C97),

1.1.2 In-situ-Neubildungen (Nummern D00 bis D09),

1.1.3 Neubildungen mit unsicherem oder unbekanntem Verhalten (Nummern D37 bis D48),

1.1.4 gutartige Tumore, die vom Zentralnervensystem (ZNS) ausgehen, einschließlich Tumore der Hirnnerven, Hirnhäute, Hypophyse und Epiphyse (Nummern D32, D33, D35.2, D35.4),

1.1.5 erste sekundäre Neubildung nach krankheitsfreiem Intervall von mindestens sechs Monaten (Rezidiv oder Metastase).

1.2 Meldungen zu histologisch oder zytologisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen (Diagnosen, nicht Verdachtsfälle) beziehen, die folgender Kodierung nach ICD-O in der M-Klassifikation entsprechen:

1.2.1 Endziffer 1 (Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens),

1.2.2 Endziffer 2 (In-situ-Neubildung),

1.2.3 Endziffer 3 (primäre bösartige Neubildung),

1.2.4 Endziffer 6 (sekundäre bösartige Neubildung), hiervon jedoch ausschließlich Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder zum ersten Rezidiv oder der Metastasierung eines Tumors,

1.2.5 Endziffer 9 (unbekannt, ob Primärtumor oder sekundäre Neubildung),

1.2.6 Endziffer 0 bei Tumoren, die vom ZNS ausgehen (einschließlich Tumore der Hirnnerven, Hirnhäute, Hypophyse und Epiphyse).

1.3 Nicht entschädigt werden:

1.3.1 Meldungen zu vor dem 1. 1. 2003 diagnostizierten Neuerkrankungen und Frühformen von Krebs;

1.3.2 Mehrfachmeldungen der- oder desselben Meldenden zu derselben Erkrankung einer betroffenen Person (hierzu zählen auch multiple Neubildungen desselben Organs);

1.3.3 Meldungen zu rückbildungsfähigen Vorformen von Krebs (Präkanzerosen, siehe auch Diagnosekataloge der Nummern 1.1 und 1.2);

1.3.4 Folgemeldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (Meldungen zum ersten Rezidiv oder zur ersten Metastasierung sind entschädigungsfähig nach Nummer 1.1.5; entschädigungsfähig sind auch Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder anlässlich einer sekundären Neubildung, wenn es sich bei der Meldung um die Erstbefundung durch die Meldende oder den Meldenden handelt);

1.3.5 Folgemeldungen ab dem dritten Tumor bei nicht-melanotischen Hautkrebsformen (Nummer C44) von bereits gemeldeten Ersterkrankungen, wenn es sich um eine Meldung der- oder desselben Meldenden zur Erkrankung derselben betroffenen Person handelt (vergleichbar den multiplen Neubildungen desselben Organs wie in Nummer 1.3.2), dabei gelten Zweittumore als Rezidiv;

1.3.6 Therapie- bzw. Verlaufsmeldungen;

1.3.7 Meldungen, für die bereits von anderer Stelle eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wurde (z. B. über ONkeyLINE).

2. Bemessung der Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 3 GEKN

Für entschädigungsfähige Meldungen an das EKN zahlt das Land eine Aufwandsentschädigung (§ 5 Satz 1 GEKN). Diese beträgt einschließlich Porto

2.1 für Meldungen von histologischen und/oder zytologischen Befunden

2.1.1	in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	2 EUR,
2.1.2	auf vorgegebenem Meldebogen oder als Kopie des Befundberichts	1 EUR;

2.2 für alle übrigen Meldungen von Befunden

2.2.1	als qualitätsgesicherte aggregierte Meldung von einer kooperierenden Einrichtung	6 EUR,
2.2.2	in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	4 EUR,
2.2.3	auf vorgegebenem Meldebogen	4 EUR,
2.2.4	als Kopie eines Arztbriefes	2 EUR,
2.2.5	als Meldung einer im Rahmen eines organisierten Screeningprogramms festgestellten Tumorerkrankung über eine vorgegebene Schnittstelle	2 EUR.

3. Übernahme von Meldungen von anderen Krebsregistern

Für Meldungen von außerhalb Niedersachsens zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Niedersachsen kann dem abgebenden Krebsregister nach § 5 GEKN eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Eine Aufwandsentschädigung an einzelne Meldende in anderen Bundesländern wird nur gewährt, wenn dies mit dem jeweiligen Landeskrebsregister vereinbart wurde.

4. Meldungen zu Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens

Für Meldungen an das EKN zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens wird der oder dem Meldenden eine Aufwandsentschädigung nach § 5 GEKN nur gewährt, wenn dafür nicht anderweitig (z. B. durch ein anderes Landeskrebsregister) eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird.

5. Verfahren der Gewährung der Aufwandsentschädigung

5.1 Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung muss die oder der Meldende ein ausgefülltes Anmeldeformular mit den auf Überweisungsträgern üblichen Informationen an die Vertrauensstelle des EKN schicken. Diese Angaben sowie hierzu gemeldete Änderungen werden dort in eine Melderdatei übertragen und gespeichert.

5.2 Die Gewährung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das von der oder dem Meldenden angegebene Konto. Die Abrechnung der eingegangenen Meldungen erfolgt quartalsweise nach abschließender Bearbeitung der Meldungen und Übernahme in die Datenbank.

5.3 Weitere Einzelheiten der Durchführung regelt die Vertrauensstelle.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 4. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
Ärztekammer Niedersachsen
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 303

F. Kultusministerium

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 28. 3. 2013
— 14-03 000 (26) —

— VORIS 20400 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 21. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBl. S. 309)
— VORIS 20400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird der folgende neue Buchstabe g eingefügt:
      „g) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG) bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,“.
   b) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden Buchstaben h bis j.

2. Der Nummer 1.5.1 wird der folgende Satz angefügt:

   „Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird."

3. In Nummer 4.2 Buchst. h werden am Ende die Worte „mit Ausnahme von Beurlaubungen an Einrichtungen im Ausland" eingefügt.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 304

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost" (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 5. 9. 2012

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde in Göttingen,

die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Herberhausen in Göttingen,

die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Nikolausberg in Göttingen,

die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Roringen in Göttingen

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Göttingen-Nordost".

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 305

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden" (Kirchenkreise Rotenburg und Verden)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 17. 9. 2012

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme),

die Evangelisch-lutherische Michaels-Kirchengemeinde Rotenburg in Rotenburg (Wümme),

die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Schneverdingen,

die Evangelisch-lutherische Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde in Schneverdingen,

die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Visselhövede

(Kirchenkreis Rotenburg),

die Evangelisch-lutherische Christophorus-Kirchengemeinde in Ottersberg und

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Oyten

(Kirchenkreis Verden)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden".

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rotenburg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 305

Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz-Syke-Hoya

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 21. 3. 2013

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Grafschaft Diepholz und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Syke-Hoya zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Diepholz-Syke-Hoya".

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 305

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Faßberg
und Müden (Örtze) (Kirchenkreis Soltau)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 25. 3. 2013**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Michael-Kirchengemeinde in Faßberg und die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Kirchenkreis Soltau) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Michael-Kirchengemeinde Faßberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze).

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Müden-Faßberg wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Faßberg.

§§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 306

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Herstellung von SLB-Schultern und RESA-Flächen
an der Nord- und Südbahn des Flughafens
Hannover-Langenhagen**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 4. 2013
— 3326-30310-4/13-Fh H —**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Planverzicht für die Herstellung von Sicherheitsstreifen neben der Start- und Landebahn (SLB-Schultern) der Nordbahn sowie von RESA-Flächen (Runway End Safety Area) vor und hinter der Nord- und Südbahn des Flughafens Hannover-Langenhagen gestellt. Bei diesen Baumaßnahmen handelt es sich um die Änderung von Flughäfen, die der Zulassung nach § 8 Abs. 3 LuftVG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 306

**Planfeststellung für die Ergänzung der Betriebsanlagen
der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH
in den Gemeinden Stuhr und Weyhe
von Bahn-km 3,4 + 14 bis Bahn-km 12,6 + 06**

**Bek. d. NLStBV v. 17. 4. 2013
— 3331-30161-BTE Weyhe —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 25. 3. 2013 — 3331-30161-BTE Weyhe — ist der Plan für die Ergänzung der Betriebsanlagen der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH in den Gemeinden Stuhr und Weyhe von Bahn-km 3,4 + 14 bis Bahn-km 12,6 + 06 gemäß den §§ 18 bis 18 e AEG i. V. m. den §§ 1, 3 und 4 NVwVfG und den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 306

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst fünf Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Nebenbestimmungen und Gründe

Mit dem Bau des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Abschnitts im Land Niedersachsen darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss des Bremer Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa für den im Land Bremen festgestellten Anschlussabschnitt ergangen und unanfechtbar geworden ist.

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss insbesondere zu Immissionen, Boden und Abfall sowie Naturschutz enthalten. Die Notwendigkeit des Vorhabens wird hinreichend begründet und es wird ausführlich auf die Belange des Eigentums eingegangen.

1.4 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Nds. Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40 in 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht ge-

sondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in den regionalen Tageszeitungen (Weser-Kurier, Kreiszeitung und Delmenhorster Kreisblatt) ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (5 Bände) bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6 in 28816 Stuhr, und bei der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1 in 28844 Weyhe, vom 24. 4. 2013 bis zum 8. 5. 2013 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bek. d. NLWKN v. 17. 4. 2013 — 62023-02-04 —

Bezug: Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 26. 9. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 841)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2003 den Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Vechte überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten 1 bis 4 **(Anlagen 1 bis 4)** im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 15) werden beim

Landkreis Grafschaft Bentheim
— Untere Wasserbehörde —,
Van-Delden-Straße 1,
48529 Nordhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten ausgegrenzten Flächen des Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das festgesetzte Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der Bezugsverordnung selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 307

Die Anlagen sind auf den Seiten 308—315 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Delphi Deutschland GmbH, Lehre)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 4. 2013 — G/12/039 —

Die Firma Delphi Deutschland GmbH, Nikolaus-Otto-Straße 2—4, 38165 Lehre, Ortsteil Flechtorf, hat mit Schreiben vom 5. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb von zwei Motorenprüfständen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,2 MW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 307

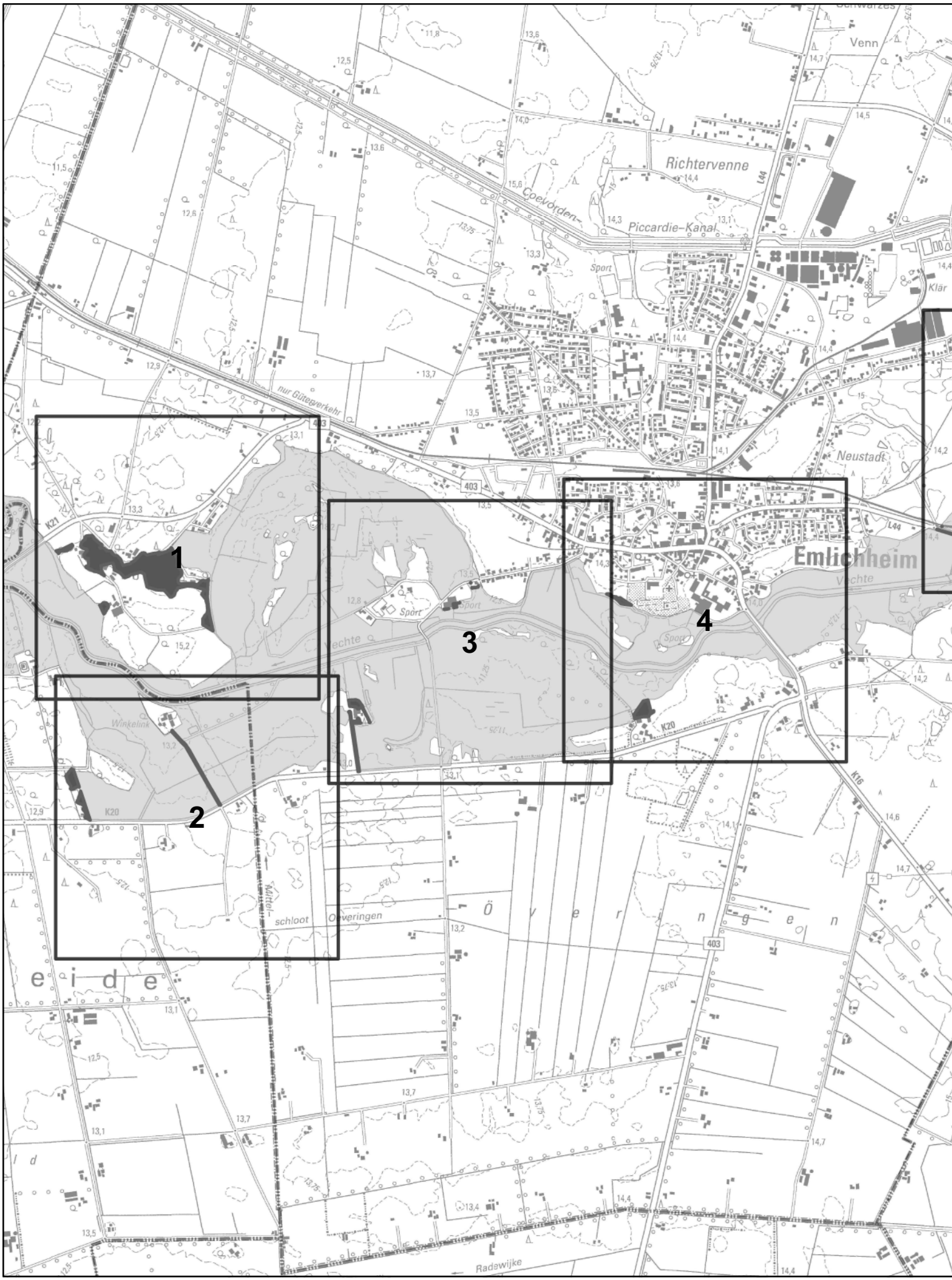
Venn
Richtervenne
Coevorden-
Piccardie-Kanal
Sport
Klär
nur Güterverkehr
Neustadt
Emlichheim
Vechte
Winkelink
Mittel-
schloot
Oeveringen
Ö v e r i n g e n
e i d e
Radewijke
1
2
3
4

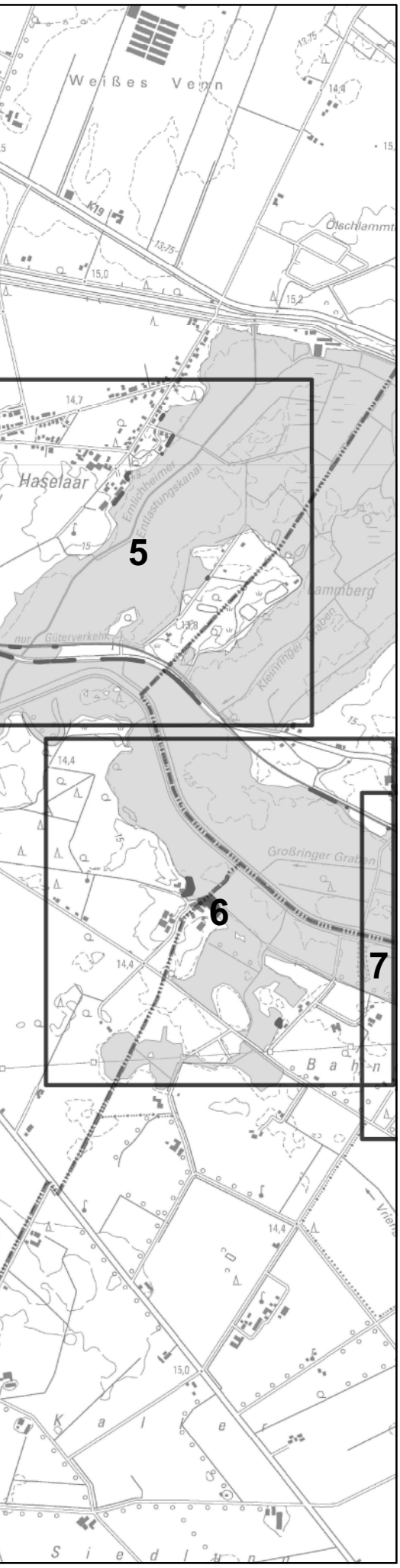

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

NLWKN

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bekanntmachung des NLWKN vom 17.04.2013
- Az. 62023-02-04 -

Anlage

Übersichtskarte 1 von 4

Legende

Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5.000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit noch nicht festgesetzt)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Vechte auf Grundlage der Verordnung vom 10.10.2003

Verwaltungsgrenzen

N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013

LGLN

Meppen, den 17.04.2013

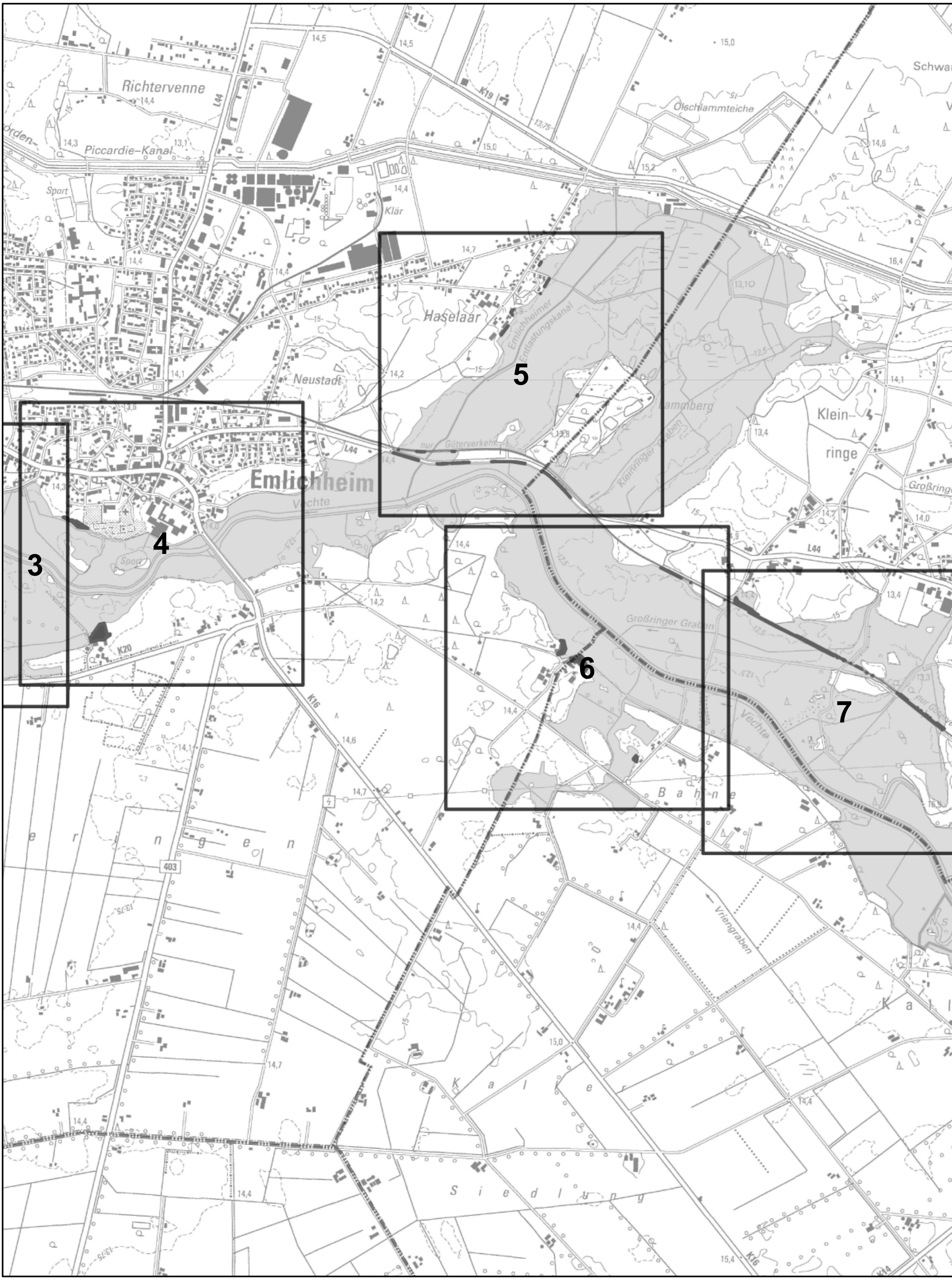
Richtervenne
Piccardie-Kanal
Emlichheim
Vechte
Haselaar
Neustadt
Emlichheimer Entlastungskanal
Lammberg
Kleinringer Graben
Klein-
ringe
Großringer Graben
Ölschlammteiche
nur Güterverkehr
Sport
Klär
Vriengraben
B a h n e
K a l k e r
S i e d l u n g
e r i n g e n
L44
K19
K20
K16
403
1
2
3
4
5
6
7

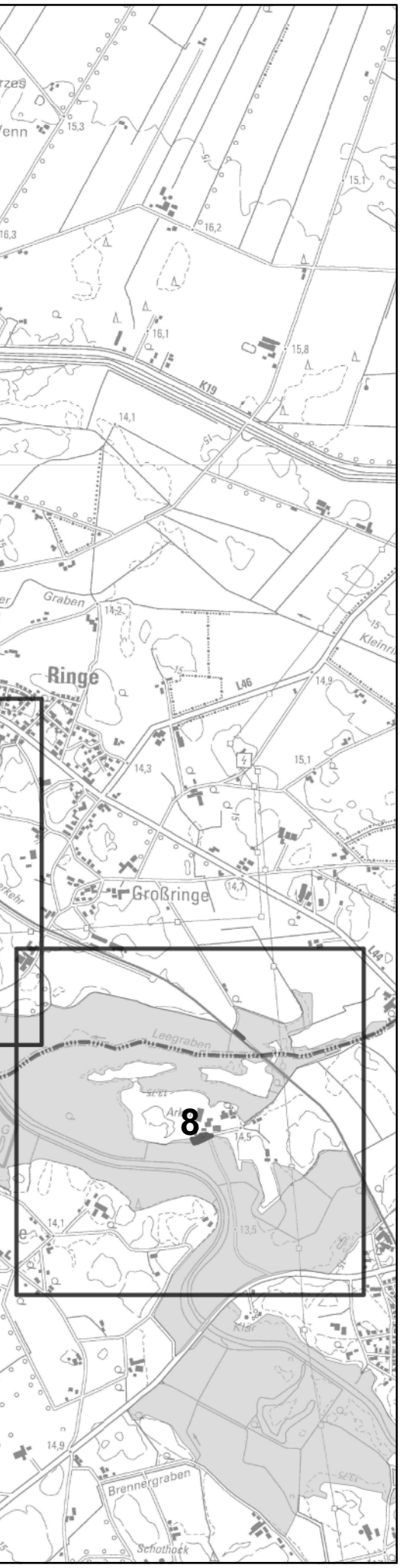

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

NLWKN

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bekanntmachung des NLWKN vom 17.04.2013
- Az. 62023-02-04 -

Anlage

Übersichtskarte 2 von 4

Legende

Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5.000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit noch nicht festgesetzt)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Vechte auf Grundlage der Verordnung vom 10.10.2003

Verwaltungsgrenzen

N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013

LGLN

Meppen, den 17.04.2013

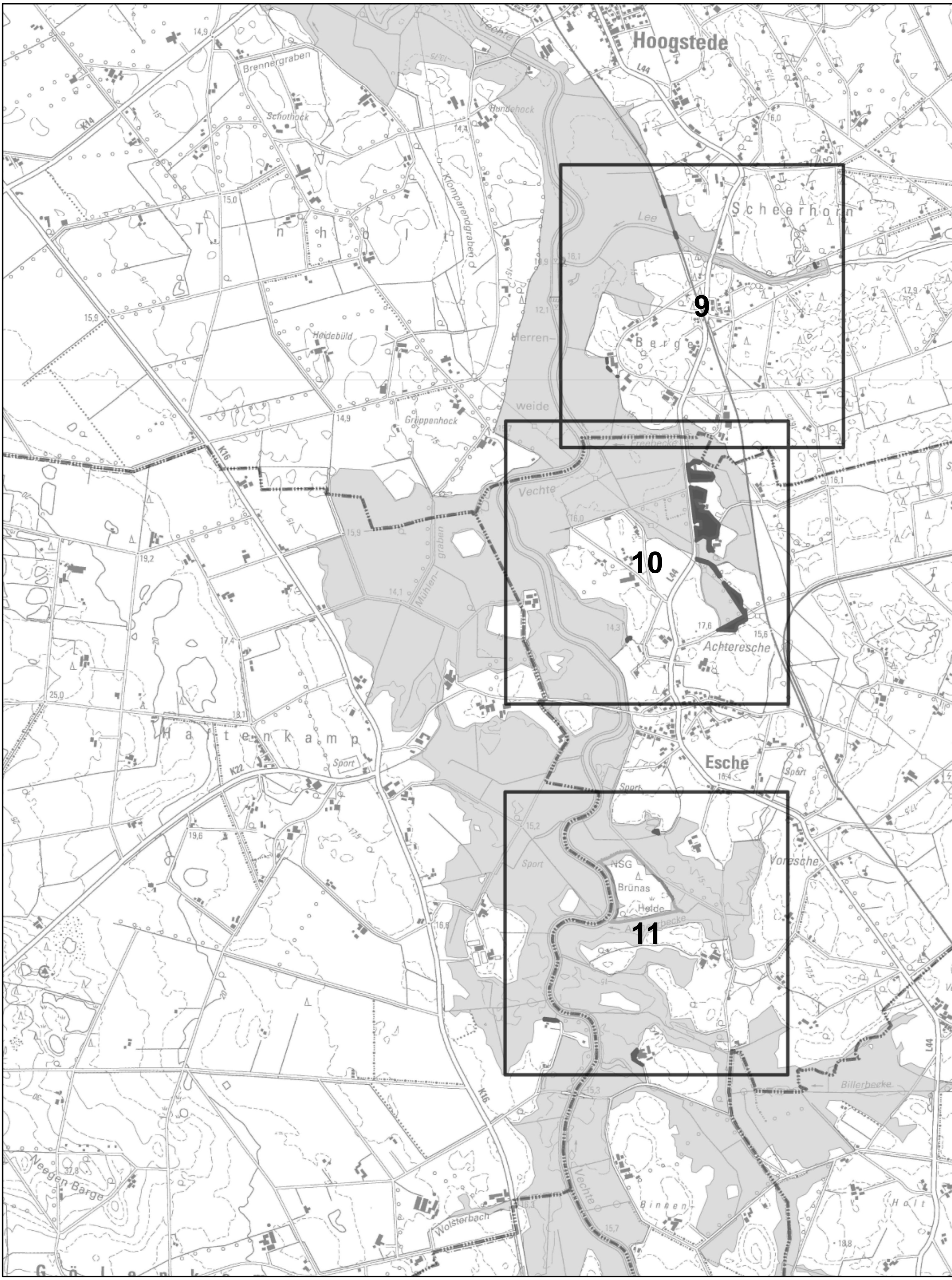
Hoogstede
Brennergraben
Schothock
Hundehock
Klomparendgraben
Heidebüld
Herren-
weide
Grüppenhock
Scheerhorn
Lee
Berge
9
Freebecke
Vechte
Mühlengraben
10
Achteresche
Haftenkamp
Sport
Esche
Voresche
NSG
Brünas
Heide
11
Billerbecke
Neegen Barge
Wolsterbach
Binnen
Holt
K14
K16
K22
L44

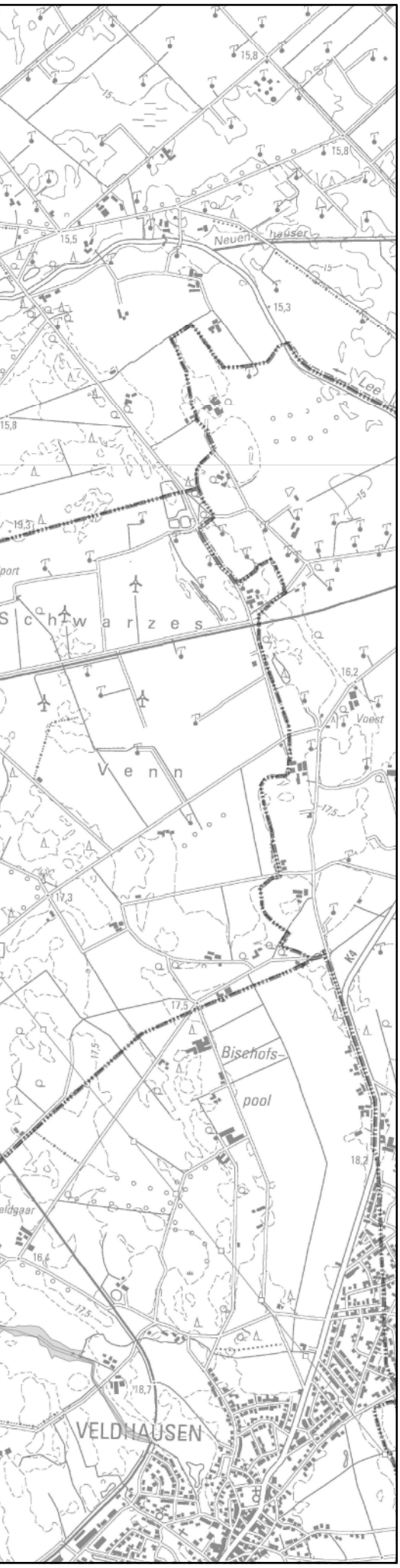

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

NLWKN

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bekanntmachung des NLWKN vom 17.04.2013
- Az. 62023-02-04 -

Anlage

Übersichtskarte 3 von 4

Legende

Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5.000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit noch nicht festgesetzt)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Vechte auf Grundlage der Verordnung vom 10.10.2003

Verwaltungsgrenzen

N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013

LGLN

Meppen, den 17.04.2013

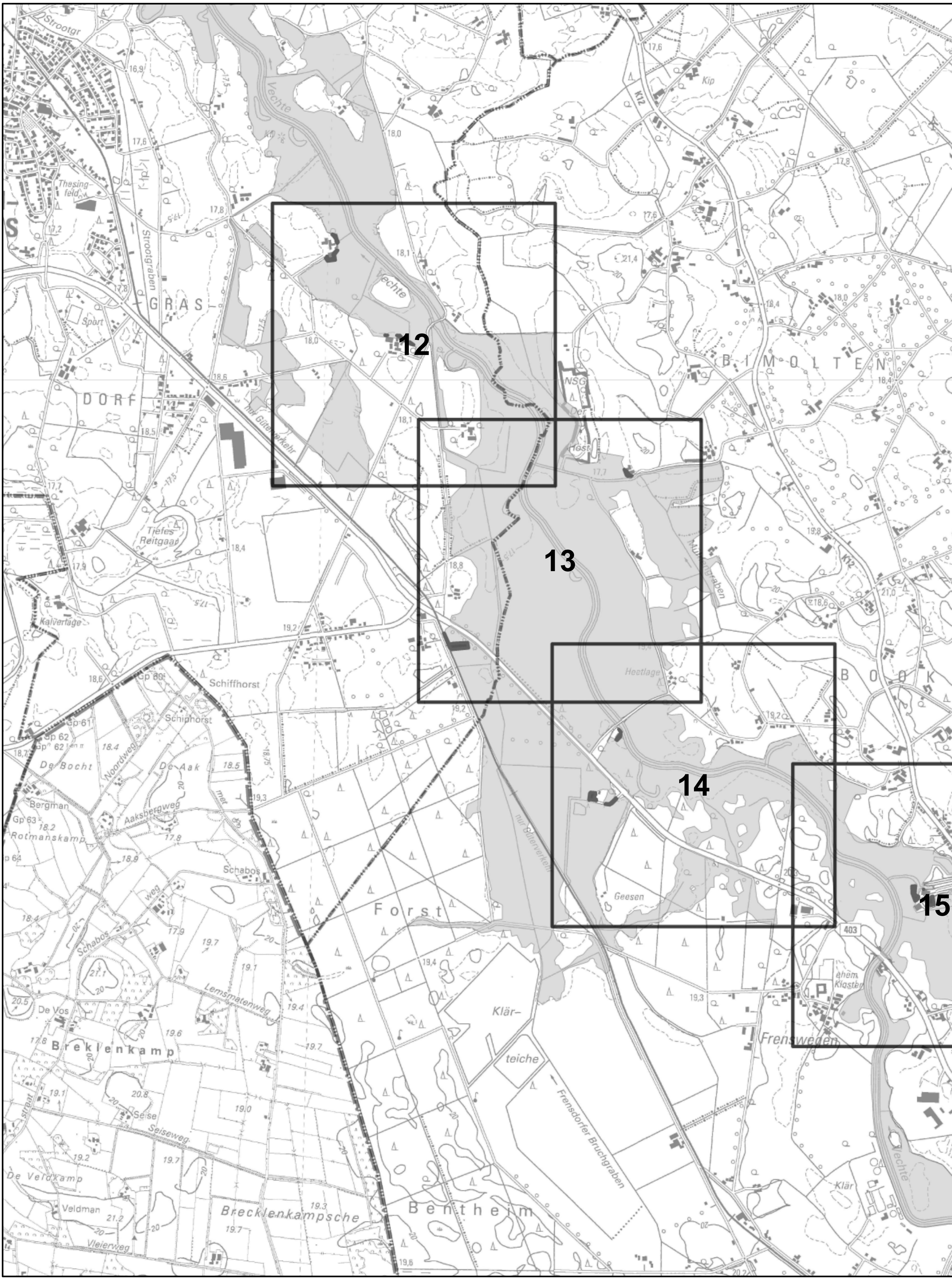
12
13
14
15
Vechte
GRAS
DORF
BIMOLTEN
B O O K
Strootgraben
Thesingfeld
Sport
Tiefes Reitgaar
Kalverlage
Schiffhorst
Schiphorst
De Bocht
Noordweg
De Aak
Bergman
Aaksbergweg
Rotmanskamp
Schabos
De Vos
Breklenkamp
Lemsmatenweg
Selse
Seiseweg
De Veldkamp
Veldman
Vleierweg
Brecklenkampsche
Forst
Bentheim
Klär-
teiche
Frensdorfer Bruchgraben
Frenswegen
ehem. Kloster
Heetlage
Geesen
NSG
Der Host
Kip
K12
403

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

NLWKN

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Vechte im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bekanntmachung des NLWKN vom 17.04.2013
- Az. 62023-02-04 -

Anlage

Übersichtskarte 4 von 4

Legende

Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5.000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit noch nicht festgesetzt)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Vechte auf Grundlage der Verordnung vom 10.10.2003

Verwaltungsgrenzen

N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013

LGLN

Meppen, den 17.04.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 17. 4. 2013 — 118/H000087969/8.6 b)/2 —

Die Firma DGB Energieanlage GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 2/81, 2/82 und 497/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lüder GbR)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 3. 2013 — 4.1LG008352261 —

Die Biogasanlage Lüder GbR, Hof von Campen 1, 29394 Lüder, hat am 25. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,3 Millionen Nm^3 Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29394 Lüder, Gemarkung Lüder, Flur 8, Flurstück 139/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 316

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 3. 2013 — 4.1LG008359097 —

Die Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat am 4. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 2,3 Millionen Nm^3 Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9 und 21/13, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2013 S. 316

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten